

Freitag, 1. März 1946.

Wirtschaftsverhandlungen  
mit Norwegen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 22. Februar 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

"Die Besprechungen mit einer norwegischen Wirtschaftsdelegation über die Regelung des Zahlungs- und Warenverkehrs, die auf Grund der Instruktionen des Bundesrates vom 20. Dezember 1945 am 17. Januar in Bern aufgenommen wurden, sind am 20. Februar mit der Bereinigung der beiliegenden Texte und Warenlisten abgeschlossen worden. Die Unterzeichnung des Abkommens, dessen Gültigkeit auf 1 Jahr vorgesehen ist, wird erfolgen können, sobald norwegischerseits das Einverständnis dazu vorliegen wird. Der ausgearbeitete Vertrag mit Norwegen besteht aus einem Zahlungsabkommen mit 8 Briefwechseln und einem Protokoll über die gegenseitigen Zusagen auf dem Warenssektor mit einer Zusatzvereinbarung.

I.

Instruktionsgemäss ist die schweizerische Delegation auf den Antrag Norwegens zum Abschluss eines eigentlichen Zahlungsabkommens eingetreten, wofür ihr vom Bundesrat ein Betrag von 10 Millionen Franken als Währungskredit an die Hand gegeben worden war.

Im Verlaufe der Verhandlungen hat sich gezeigt, dass der volle Einsatz dieser Kreditsumme nicht unbedingt notwendig ist. Im Sinne einer Beihilfe an den norwegischen Wiederaufbau wurde eine Manöveriermasse von 5 Millionen Schweizerfranken eingesetzt mit dem Zwecke, Norwegen den Bezug der vordringlich benötigten Waren aus der Schweiz unverzüglich zu ermöglichen. Von diesem Vorschuss ist 1 Million einem zinsfreien Konto bei der Schweizerischen Nationalbank gutzuschreiben und 4 Millionen sind zu einem Ansatz von 2% zu verzinsen. Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter dieser Beihilfe und ihre Kurzfristigkeit konnte sich das Finanzdepartement mit dieser Kostendeckung befriedigt erklären. Der von der Eidgenossenschaft zu gewährende Vorschuss von 5 Millionen Franken wird nur für Zahlungen kommerzieller Natur, worunter die aus dem Warenabkommen fliessenden Zahlungen für Güter und Nebenkosten im weiteren Sinne und die Versicherungszahlungen verstanden werden, verwendet. Dagegen ist es nicht gelungen, für die Ueberweisung der Betreffnisse aus dem Versicherungsverkehr einen besonderen Betrag auszuscheiden. Die norwegische Delegation war nicht kompetent, diese Frage heute schon zu diskutieren. Die mit dem Versicherungsverkehr zusammenhängenden Fragen sollen jedoch im Laufe der Vertragsperiode zwischen den Experten der beiden Länder direkt bereinigt werden.

- 2 -

Sämtliche kommerziellen Zahlungen haben sich über die sog. "comptes commerciaux" der beidseitigen Noteninstitute abzuwickeln, die am Ende jeden Monats zum offiziellen Kurs abgerechnet werden, sodass ein Kursrisiko ausgeschlossen ist. Die Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank und die schweizerische Auszahlungskontrolle wird gewahrt. Es ist vorgesehen, dass auch schweizerische und norwegische "banques agréées" gegenseitig offizielle "comptes commerciaux" führen können, die unter sich und mit den "comptes commerciaux" der Notenbanken in Verbindung stehen, womit auch im Zahlungsverkehr mit Norwegen die Dezentralisierung verwirklicht werden kann.

## II.

Die norwegische Delegation war nicht ermächtigt, auch hinsichtlich der Regelung der finanziellen Zahlungen mit der Schweiz eine umfassende Vereinbarung zu treffen, wie dies schweizerischerseits gewünscht wurde. Sie konnte lediglich die Zusicherung geben, dass die Zinsbetreffnisse aus dem 3%igen Anleihen des norwegischen Staates von 1938 bezahlt werden und zwar in U.S.A. Dollars ausserhalb des abgeschlossenen Abkommens. Norwegen sah, mit Rücksicht auf seine prekäre Devisenlage keine Möglichkeit, auch die Verzinsung der kommunalen und privaten Titel zuzusichern. Die Warenbasis erschien als zu schmal, um die Transferierung der finanziellen Zahlungen im Rahmen eines bilateralen Abkommens zu tragen. Es wurde jedoch vereinbart, einen Fonds für die Bedürfnisse des Finanzverkehrs von vorläufig Fr. 500'000.- zu schaffen. Die hängigen Fragen des Finanzverkehrs sollen im Laufe der Vertragsperiode durch eine besondere Vereinbarung geregelt werden, wofür der erwähnte Fonds eine willkommene Hilfe bilden wird.

## III.

Die Besonderheit der Verhältnisse in der Struktur des schweizerisch-norwegischen Warenaustausches brachte es mit sich, dass schweizerischerseits eine grosse Zahl von Exportbegehren einem norwegischen Exportprogramm gegenüberstand, das infolge der beschränkten Absatzmöglichkeit für norwegische Produkte in der Schweiz eine nur ungenügende Gegenleistung bieten konnte. Naturgemäss hat Norwegen sein Hauptgewicht auf die Festlegung möglichst hoher Kontingente für Fische und Fischprodukte gelegt. Der schweizerische Markt ist jedoch für diese Erzeugnisse, nicht zuletzt mit Rücksicht auf die Zufuhren aus andern Ländern, nur in begrenztem Masse aufnahmefähig. Die schweizerische Delegation sah sich daher gezwungen, die norwegischen offerten auf ein Ausmass zu reduzieren, die vorsichtiger Schätzung einige Aussicht auf Verwirklichung bietet. Bei einer vorgesehenen Gesamteinfuhr von 14 Millionen Franken, wurde das Kontingent für Fische aller Art auf 3 Millionen festgesetzt. Als weitere Produkte sind zu nennen: Zink, Spezialstahl und Eisenlegierungen, Talk, Schwefel, Mica, Felle. Für die Einfuhr von Pyrit, Gerbstoffen, Zement und Rohaluminium wurden keine besonderen Kontingente ausgeschrieben, sondern es wurde bloss festgestellt, dass einer allfälligen Einfuhr keine Schwierigkeiten entgegenstehen.

- 3 -

Die norwegischen Bezugswünsche aus der Schweiz waren zur Hauptsache auf diejenigen Waren konzentriert, die für den Wiederaufbau von besonderer Bedeutung sind. Man einigte sich schliesslich auf ein Maschinenkontingent von 6 Millionen Fr. Diese Summe muss im Hinblick auf das Gesamtvolumen der Ausfuhr und unsere früheren Exporte nach Norwegen als grosses schweizerisches Entgegenkommen bewertet werden. Die norwegische Delegation hat dagegen für die anfänglich sehr umstrittenen Positionen der Ausfuhr von schweizerischen Uhren (2.5 Millionen Fr.), Schuhen und Stickereien Kontingente zugestanden, die den Umständen entsprechend als befriedigend gelten können.

Ein Zusatzabkommen gestattet Norwegen gegen die Lieferung von Nickel, Kunstseiden-Zellulose, sowie gegen eine zusätzliche Lieferung von Fischmehl weitere Maschinen, Gewebe und Kunstseidengarne aus der Schweiz zu beziehen.

In einem Briefwechsel wurde vereinbart, dass die vor dem Abschluss des neuen Abkommens beiseitig genehmigten Kompensationsgeschäfte ausserhalb der abgesprochenen Kontingente abzuwickeln sind.

#### IV.

Wie zu erwarten war, hat die norwegische Delegation erklärt, die Frage der Abtragung des transfergarantierten Saldos aus dem früheren Zentralclearing mit der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin von 16.5 Millionen Fr. nicht diskutieren zu können und machte geltend, dass norwegischerseits noch während der Gültigkeit des Zentralclearings beim Eidgenössischen Politischen Departement gegen die Anerkennung eines allfälligen Fehlbetrages Verwahrung eingelegt worden sei. Es wird versucht werden müssen, diese Frage bei einer späteren Gelegenheit wiederum mit den norwegischen Behörden aufzunehmen. Dagegen ist es gelungen, norwegischerseits die Zahlungs-Zusicherung für die aus der Zeit vor der deutschen Besetzung herrührenden kommerziellen Forderungen, die bereits beim Norges Clearinginstitut einbezahlt worden sind und deren Transfer in die Schweiz noch nicht stattgefunden hat, zu erwirken. Immerhin ist es nicht möglich gewesen, die Zahlung in Schweizerfranken vorzusehen, sondern in U.S.A. Dollars. Die Schweizerische Nationalbank hat sich bereit gefunden, diese Dollars entgegenzunehmen.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass durch die vorliegenden Vereinbarungen die Schweiz dem verarmten und vor grossen Wiederaufbau-Aufgaben stehenden Lande Norwegen eine Hilfe bietet, ohne bei dessen anerkannter Schuldenmoral ein wesentliches Risiko zu laufen. Es wird vielleicht nach Ablauf des kurzfristigen Abkommens notwendig werden, den heute nicht verwendeten Restbetrag von 5 Millionen Franken für eine neue Verständigung einzusetzen."

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss  
b e s c h l o s s e n :

1. Von diesem Bericht und den ihm vorgelegten Anlagen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und dem schweizerischen Delegationschef Vollmacht erteilt, sie nach erfolgter Genehmigung durch die norwegische Regierung im Namen des Bundesrates zu unterzeichnen.

2. Der "accord de paiements" und das "protocole concernant les échanges de marchandises entre la Suisse et le Royaume de Norvège" sind, jedoch ohne die beigegebenen Briefe, nach erfolgter Unterzeichnung in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*F. Weber.*